Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **100/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **19.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln, hier: Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Abwägungsvorschläge (siehe Anlage 1) sowie der Lärmaktionsplan der Stufe IV der Gemeinde Nottuln (siehe Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erarbeitung der Lärmaktionsplanung der Stufe IV ist durch das externe Beratungsbüro ACCON GmbH erfolgt. Dadurch sind der Gemeinde Nottuln Gesamtkosten in Höhe von 14.399,00 € sowie zusätzlich interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens entstanden.

Zur Umsetzung / Anordnung der vorgeschlagenen Temporeduzierung auf einem Teilstück der Nottulner Ortsdurchfahrt ist ein weiteres Gutachten auf Grundlage der tatsächlichen Lärmpegelwerte nach deutschen Lärmwerten zu erstellen. Eine Kostenschätzung dazu ist bereits angefragt.

Klimatische Auswirkungen:

Mit der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung der Stufe IV sind keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 100/2024

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes- Immissionsschutzgesetz ist die Gemeinde Nottuln verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zum Straßenverkehrslärm aufzustellen. Die Lärmaktionsplanung muss gemäß Abs. 2 § 47d BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Anhang EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Basis des Lärmaktionsplanes ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen. Die den Lärmkarten zugrundeliegenden Straßenverkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung / Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen.

Die Umsetzung von Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung erfolgt auf der Grundlage bestehender Gesetzgebung zum Lärmschutz unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Lärmaktionsplan sind keine verpflichtenden einzuhaltenden Grenzwerte festgeschrieben. Daraus folgt u.a., dass seitens der Bürgerschaft in der Regel keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen abgeleitet werden können.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb des Gemeindegebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen.

Gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG ist bei der Aufstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bedeutsam. Hierzu hat die Gemeinde Nottuln in der Zeit vom 17.07.2023 bis zum 31.08.2023 frühzeitig die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung der Öffentlichkeit ermöglicht. Seitens der Öffentlichkeit sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes jedoch keine Anregungen eingegangen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens fand die „Offenlage“ vom 14.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 statt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine

Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die seitens der Behörden vorgebrachten Hinweise sind der Anlage 1 zu entnehmen. Es erfolgte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anregungen und Bedenken und es wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet, über die zu beschließen ist.

Aufgrund der Vorgaben der EU-Rechtsprechung und der daraus resultierenden zeitlichen Vorgabe des Bundes bzw. Landes Nordrhein-Westfalen, muss der Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 erstellt werden, sodass eine Vorberatung im Ausschuss für Planen und Bauen aufgrund terminlicher Überschneidung mit dem „Offenlagezeitraum“ nicht möglich ist. Die aktuelle Fassung des Lärmaktionsplanes der Stufe IV ist beigefügt (siehe Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1 – Abwägungsvorschläge zur Lärmaktionsplanung der Stufe IV
Anlage 2 – Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Steinhoff

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch